



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

01. Juli 2025

Seite 1 von 3

Untere Jagdbehörden NRW

Aktenzeichen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

(bei Antwort bitte angeben)  
III.4 – 63.08.03.04.-001012

-nur per elektronischer Post-

Katharina Walter  
Telefon 0211 3843-3246  
Fax 0211 3843-939110  
katharina.walter@mlv.nrw.de

**nachrichtlich:**

-Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte in NRW-  
über LAVE NRW

LAVE NRW

-Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement-

**-nur für den internen Dienstgebrauch-**

**Einsatz von Wärmebildtechnik zur Schwarzwildbejagung im Rahmen der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)**

- Erlass vom 12.12.2019 an LANUV und Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Erlass vom 17.10.2024 an LANUV und Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Erlass vom 08.11.2024 an LANUV und Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Mit vorstehenden Erlassen wurde das LANUV gebeten, Vorbereitungsmaßnahmen für die Bekämpfung einer auftretenden ASP bei Wildschweinen zu treffen. Außerdem wurde die „Jagdeinheit ASP“ mit der Erprobung von Wärmebild-Vorsatzgeräten beauftragt.

Gemäß § 2 ASP-Jagdverordnung Nordrhein-Westfalen (ASP-JVO NRW) ist die Verwendung von künstlichen Lichtquellen sowie von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die eine elektronische Verstärkung besitzen, für die Bejagung von Wildschweinen für alle Jägerinnen und Jäger bereits zulässig.

Im Kreis Olpe bei der Gemeinde Kirchhundem ist erstmals in Nordrhein-Westfalen ein Wildschwein positiv auf die Afrikanische Schweinepest

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Stadtitor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@mlv.nrw.de  
www.mlv.nrw.de

UST-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadtitor: Straßenbahnlinie  
709  
Buslinie 732

(ASP) getestet worden. Ein entsprechender Nachweis des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen an dem Wildschwein wurde am Samstag, 14. Juni 2025, vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), dem Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, bestätigt. Das Tier war von einem Jagdausübungsberechtigten in einem Waldstück bei Kirchhundem verendet aufgefunden worden.

Seite 2 von 3

In der am 16. Juni 2025 veröffentlichten Allgemeinverfügung der drei betroffenen Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis wird geregelt, was in der infizierten Zone für Jäger, Landwirte, Förster und die allgemeine Bevölkerung zu beachten ist. Diese findet sich auf den Internet-Seiten der Landkreise.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die Untere Jagdbehörde (die Kreisordnungsbehörde, § 46 Absatz 2 LJG-NRW) in Einzelfällen u. a. die Verbote des § 19 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Wildschäden, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt sowie zu Forschungs- und Versuchszwecken zeitweise einschränken.

Aufgrund des Ausbruchs der ASP im Kreis Olpe werden die Unteren Jagdbehörden gebeten, unverzüglich gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 LJG-NRW die Verwendung von Nachtsichtaufsätzen und Nachtsichtvorsätzen (Dual-Use-Geräte) für Zielfernrohre, die einen Bildwandler besitzen, per Allgemeinverfügung zur Bejagung von Schwarzwild zeitweise zu erlauben.

Die Voraussetzungen der vorgenannten Rechtsgrundlagen sind gegeben. Mit der Erteilung der Allgemeinverfügung geht gleichzeitig eine zeitweise Einschränkung des Verbots in § 19 Absatz 1 Nr. 5a BJagdG einher, was wiederum insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Tierwelt (Wild- und Hausschweine) geschieht. Bei der ASP handelt es sich um eine hochansteckende Tierseuche, die mit erheblichen Leiden für die infizierten Schweine verbunden ist und in der Regel tödlich verläuft. Darüber hinaus drohen dem Land Nordrhein-Westfalen, vor allem den hier ansässigen schweinehaltenden, -schlachtenden und -verarbeitenden Betrieben, im Falle des Ausbruchs der ASP erhebliche Beschränkungen, die zu massiven wirtschaftlichen

Schäden führen. Die behördliche Beauftragung bzw. die zeitweise Einschränkung verfolgt die Ziele, den Schweinebestand zu schützen und wirtschaftliche Schäden für die hier ansässigen o. g. Betriebe und das Land NRW im Interesse der öffentlichen Sicherheit abzuwehren.

Seite 3 von 3

Anliegend erhalten Sie ein Muster für die Allgemeinverfügung zu Ihrer Verwendung.

Es wird darum gebeten, die Veröffentlichung der Allgemeinverfügung unter Oberste.Jagdbehoerde@mlv.nrw.de zu melden.

gez.

Walter